

ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN

ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN · BASICS **KLAUSUR ZIVILRECHT · „ENERGIEWENDE“**

Professor Dr. Martin Löhnig und Wiss. Mit. Kerstin Klingseis, Regensburg*

„Energiewende“

THEMATIK	Nachbarrecht, Sachenrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Schönfelder

■ SACHVERHALT

Teil 1

E beauftragte als Eigentümer den H mit Wärmedämmungsarbeiten am Flachdach seines Bürogebäudes, die mithilfe eines Brenners durchzuführende Heißklebearbeiten umfassten. Dabei verursachte H schuldhaft die Entstehung eines Glutnests unter den aufgeschweißten Bahnen, das schließlich einen Hausbrand verursachte, der das Haus des E vollständig zerstörte. Durch ein Übergreifen des Brandes und die Löscharbeiten wurde das benachbarte Bürogebäude des N erheblich beschädigt.

N verlangt von E Ersatz der Schäden. Dieser wendet ein, N möge sich an H halten.

* Der Verfasser Löhnig ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte sowie Kirchenrecht an der Universität Regensburg. Die Verfasserin Klingseis ist Richterin am VG Regensburg.

Teil 2

Überdies fühlt N sich beeinträchtigt, weil E von einem Neubau seines Hauses Abstand genommen und auf dem Grundstück stattdessen – baurechtlich zulässig – einen Solarpark errichtet und der W die Aufstellung einer Windkraftanlage gegen monatliche Zahlung einer Nutzungsentschädigung gestattet hat. Dies wurde auch im Grundbuch eingetragen. Von den Solarplatten geht an etwa hundert Tagen pro Jahr für bis zu zwei Stunden täglich eine massive Blendwirkung aus, deren Intensität für die Einwirkdauer ein blendfreies Verschließen der Büروفenster erfordert und im Außenbereich Aufenthaltspositionen mit Blickrichtung auf die Photovoltaikanlagen einschränkt. Die Windkraftanlage verursacht bei sehr starkem Wind an etwa drei Tagen pro Jahr Geräusche, die so laut sind, dass man sie nur dann nicht mehr hört, wenn die Fenster geschlossen bleiben. Darüber hinaus erzeugt die Anlage einen Schattenwurf auf einen ca. 10 qm großen Teil des Grundstücks des N, den dieser vor allem in den Sommermonaten als störend empfindet. N möchte, dass Blendwirkung, Geräusche und Beschattung beseitigt werden, während E der Auffassung ist, derartige Auswirkungen der Energiewende seien hinzunehmen.

Kann N die Beseitigung der Blendwirkung, der Geräusche und der Beschattung verlangen?

Teil 3

Weil E keine Zahlungen leistet, führt N einen erfolgreichen Prozess gegen E und betreibt nun die Zwangsvollstreckung in das Grundstück seines Nachbarn, das er wegen der teuren Windkraftanlage für recht wertvoll hält. W hingegen ist der Auffassung, sie könne die Windkraftanlage „aus der Vollstreckung rausnehmen“.

Wie ist die Rechtslage?